

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 6. May 1823, enthaltend eine er-
neuerte Verordnung über die Organisation
des Sanitäts-Collegiums.

Da seit der No. 1803. Statt gehabten Organi-
sation des Lbl. Sanitäts-Collegiums in den Ver-
hältnissen und der Competenz dieser Behörde, in
Folge verschiedener Regierungsbeschlüsse, mehrfa-
che Veränderungen eingetreten, und daher das
Bedürfniß gefühlt wurde, daß solche der dama-
ligen Instruction im Zusammenhang einverleibt
und zur Kenntniß der Vollziehungsbeamtungen
gebracht werden, so nahm das Lbl. Sanitäts-
Collegium eine Umarbeitung derselben vor, welche
sodann die Commission des Innern nach sorgfälti-
ger Prüfung dem Kleinen Rathe mit Weisung
vom 16. v. M. und dem Bericht hinterbrachte,
daß dieser neue Entwurf einer Pflichtenordnung
gänzlich mit den noch in Kraft bestehenden Be-
stimmungen der No. 1803 aufgestellten, so wie
auch mit den seither erschienenen speciellen Be-
schlüssen und Verordnungen übereinstimme.

Es haben daher UH. Herren und Obern die
nachstehende Verordnung einer Organisation des
Lbl. Sanitäts-Collegiums gänzlich gutgeheissen,

und beschlossen, es solle solche der Gesetzesammlung einverleibt und sämtlichen Oberämtern zugestellt werden.

Von gegenwärtigem Beschlusse wird der Obl. Commission des Innern zu Händen des Obl. Sanitäts-Collegii Kenntniß gegeben.

Revidirte Organisation des Sanitäts-Collegiums.

§. 1.

Der Kleine Rath bestellt ein Sanitäts-Collegium, welchem die Oberaufsicht über alles, was die Gesundheitsanstalten betrifft, übertragen wird.

§. 2.

Das Sanitäts-Collegium besteht aus zwey Gliedern des Kleinen Rathes und eben so viel Gliedern des Großen Rathes, welche sämtlich durch den Kleinen Rath gewählt werden. Denselben sind der Professor der Naturlehre am Gymnasium, die beyden Kantons-Merzte und die beyden Kantons-Wundärzte amtlich bengeordnet. Es erwählt einen Secretär und einen Unter-Secretär. Den Vorsitz führt das aus seinem Mittel von dem Kleinen Rathe

Rathe zum Präsidenten ernannte Mitglied, in Abwesenheitsfällen das zweite Mitglied des Kleinen Rathes, und in dessen Abwesenheit der erste Kantonsarzt, und wenn auch dieser abwesend ist, das ältere Mitglied des Großen Rathes. Dem Sanitäts-Collegium ist ein eigener Waibel beigeordnet.

§. 3.

Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über das ärztliche Personale des Kantons.

- a. Ohne des Sanitäts-Collegiums Wissen und Erlaubniß soll niemand, weder Einheimischer noch Fremder, die innere und äußere Heilkunde, die Geburtshülfe, die Apothekerkunst, die Hebammenkunst und die Thierheilkunde ausüben, noch Arzeneien zum Verkauf anbieten.
- b. Graduirte Aerzte sollen dem Sanitäts-Collegium nebst ihrem Doctor-Diplom eine schriftliche Rechenschaft von ihren Studien vorlegen, und das Haupt-Examen vor demselben bestehen.
- c. Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Provisoren, Hebammen und Thierärzte sollen von dem Sanitäts-Collegium, nach Anleitung

der betreffenden Examen = Ordnungen, geprüft werden.

- d. Reisende Aerzte, welche einen einzelnen Zweig der Heilkunde betreiben, dürfen, ohne Gutheissen und Bewilligung des Sanitäts = Collegiums, keine Anzeigen in die öffentlichen Blätter einrücken, oder solche öffentlich anschlagen und herumbieten lassen, noch überhaupt ihre Kunst im Kanton ausüben.
- e. Bey den Hauptprüfungen der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer haben, außer den sämtlichen Mitgliedern des Sanitäts = Collegiums, auch die beyden Aerzte am Zuchthause und an der Spannweid, und ein jeweiliger Lehrer der Anatomie Sitz und Stimme. Den Aerzten in der Stadt und auf der Landschaft ist der Zutritt zu denselben ohne Stimme gestattet. Die eigentlichen Examinatoren sind die beyden Kantons = Aerzte und die beyden Kantons = Wundärzte. Zu den Prüfungen der Apotheker und Provisoren wird der Kantons = Apotheker, zu denjenigen der Hebammen der Hebammenlehrer, und zu den Hauptprüfungen der Thierärzte werden die beyden Lehrer an der Thierarzneyschule zugezogen. — Der Secretär führt über den Erfolg der Examen ein eigenes Protokoll, so wie auch

ein fortgehendes Verzeichniß der sämtlichen examinirten und patentirten Medicinal = Personen des Kantons. Den zu den Prüfungen zugelassenen Personen nimmt das Sanitäts-Collegium das Examen entweder ab, und ertheilt denselben die angemessen erachtete Bewilligung zur Ausübung ihrer Kunstfächer; oder es weist dieselben, bey unbefriedigenden Ergebnissen der Prüfung, zurück. Die Gebühren für die Examen sind in den Examen-Ordnungen festgesetzt; die Helanimen sollen unentgeltlich examinirt werden.

§. 4.

Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über alle Medicinal-Anstalten und über die bey denselben angestellten ärztlichen Beamten in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten. Dasselbe warnt und ahndet die Fehlbaren, oder weist sie, je nach Beschaffenheit der Umstände, zur weitem Untersuchung, Ahndung und Bestrafung an die richterlichen Behörden.

§. 5.

Das Sanitäts-Collegium kann, zur Prüfung der Aechtheit der Arzneymittel in den öffentlichen Apotheken, Visitationen derselben veranstalten.

§. 6.

In Betreff der Krankheitsverhältnisse der Menschen überhaupt, insbesondere aber der epidemischen und ansteckenden Krankheiten, ertheilt das Sanitäts-Collegium:

- a. Anleitungen und medicinische Vorschriften.
- b. Es fordert Berichte von den Bezirks- und Privat-Ärzten, auch von den Pfarrämtern ein, und gibt ihnen speciellere Anleitungen und Rätze, oder sendet nöthigen Falles Glieder aus seiner Mitte und andere Sachkundige zu näherer Untersuchung an Ort und Stelle hin.

§. 7.

Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über die Medicinal-Policey.

- a. Es besorgt die Anstalten für Rettung von Verunglückten, als Ertrunkenen, Erstickten u. s. f., durch Anwendung dienlicher Hülfsmittel, durch Ermunterung und Belohnung der Hülfeleistenden; und es beaufsichtigt die im Kanton zur Rettung verunglückter scheinodter Personen aufgestellten Rettungs-Apparate.
- b. Es übt die Aufsicht über die Giftstampfe aus, visitirt dieselbe, controllirt das daselbst zu

führende Buch und die Giftscheine, und zieht die Fehlbaren zur Verantwortung.

- c. Es erläßt, so oft es erforderlich ist, öffentliche Warnungen und Anzeigen in Betreff der Wuth der Thiere sowohl, als anderer ausgezeichneter, das öffentliche Gesundheitswohl betreffender Vorwürfe; und es ahndet diejenigen Personen, welche sich gegen die vorhandenen, diesen Theil der Medicinal-Policey betreffenden Verordnungen verfehlen.
- d. Das Sanitäts-Collegium ordnet die nöthigen Anstalten für schnelle und vorsichtige Verscharrung des umgestandenen Viehes an.

§. 8.

Das Sanitäts-Collegium hat vorzügliche und besondere Aufsicht und Sorge für alles, was die Gesundheit der Hausthiere betrifft.

- a. Es ertheilt Anleitung im Falle epizootischer und ansteckender Krankheiten.
- b. Es zieht Berichte über alle Erscheinungen von Epizootien und ansteckenden Krankheiten und deren ärztliche Besorgung ein.
- c. Es ertheilt veterinärische und policeyliche Vorschriften, ordnet Visitationen an, verhängt den allgemeinen und Stallbann, rathet und ordnet das Abthun von krankem und

gesundem Viehe im erforderlichen Falle, und bestimmt, ob und mit was für Vorsichtsmaassregeln abgethanes Vieh benutzt werden dürfe.

- d. Es sendet nach Erforderniß den Oberthierarzt, oder auch Mitglieder an Ort und Stelle zu näherer Erfundigung und zur Erreichung und Besorgung der obigen beyden Zwecke ab.
- e. Es läßt sich auch den Zustand der Landwirthschaft, insofern er auf die Gesundheit des Viehes Einfluß hat, angelegen seyn.

§. 9.

Nach Einholung der Berichte der Vollziehungsbeamten, ertheilt das Sanitäts-Collegium nach dem Gesetze Viehhandels-Patente, und bestraft die gegen jenes Fehlbaren, oder überweist dieselben den gerichtlichen Behörden zur Bestrafung.

§. 10.

Das Sanitäts-Collegium wacht darüber, daß feinerley berrügerische Gauckeley und Lachsneren, in Abtcht auf die Gesundheitspflege von Menschen und Vieh, verübt werde, untersucht vorkommende Fälle dieser Art, und zieht die betrefsenden Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe, oder überweist sie den Gerichten.

§. 11.

Desgleichen ahndet und bestraft es alle gegen die Sanitäts-Verordnungen Fehlbaren und Ungehorsamen entweder selbst, in den Schranken des ihm durch das Gesetz vom 15. December 1803 eingeräumten Strafrechtes, oder es weist dieselben, in Fällen von gröberem und wiederholten Vergehungen, an die betreffenden Gerichte, welche dem Sanitäts-Collegium ihre Urtheile mitzutheilen haben, um sie nöthigen Falls an höhere Instanz ziehen zu können.

§. 12.

Wenn Klagen über fehlerhafte Behandlung der Kranken, Uebersetzung der Arzt=Conti, oder Streitigkeiten zwischen Aerzten in Verhältnissen ihres Berufes an das Sanitäts-Collegium gelangen, so kann es entweder durch angemessene Vorstellungen die Streitfälle gütlich beseitigen, oder es ertheilt sein Befinden, nach welchem der betreffende Richter zu urtheilen hat.

§. 13.

Die Bezirksärzte sollen vereint mit den Vollziehungsbeamten über die Handhabung der Sanitäts-Ordnungen wachen, und bey Menschen- und Vieh-Krankheiten dem Sanitäts-Collegium die erforderlichen Anzeigen und Aufschlüsse ertheilen, in allen Fällen seine Aufträge gewärtigen, und alles das

jenige verrichten, was ihre Pflichtordnung mit sich bringt.

§. 14.

Das Sanitäts-Collegium steht, zu schnellerer Erreichung der von ihm nöthig erachteten Veranstaltungen, in unmittelbarer Correspondenz mit den Vollziehungsbeamten, denen es seine Aufträge und Verordnungen mittheilt, und von ihnen officiële Berichte einzieht.

§. 15.

Das Sanitäts-Collegium ertheilt alljährlich der Regierung einen summarischen Bericht über seine Verrichtungen während des abgelaufenen Jahres. Bei besonders wichtigen und außerordentlichen, oder das Gesamtwohl des Staates betreffenden Vorfällen und Ereignissen aber berichtet es auf der Stelle, und legt seine dießfalligen Anträge und Gutachten dem Kleinen Rathe durch das Mittel der Commission des Innern vor.

§. 16.

Es ist dem Sanitäts-Collegium überlassen, die bestehenden Verordnungen, welche so lange in Kraft verbleiben, als sie nicht durch anderweitige aufgehoben werden, so oft es erforderlich, durch Kundmachungen in Erinnerung zu bringen. Wenn aber neue, das Sanitäts- und Medicinal-Wesen

betreffende, Gesetze und Verordnungen erforderlich sind, so entwirft das Sanitäts-Collegium dieselben, legt sie der Commission des Innern zu näherer Prüfung vor, und diese überweist sie dem Kleinen Rathe zur Entscheidung.

§. 17.

Mit den Sanitäts-Behörden der übrigen Schweizerischen Kantone, so wie mit fremden Sanitäts-Stellen steht das Sanitäts-Collegium in unmittelbarer Correspondenz.

§. 18.

Die Mitglieder des Sanitäts-Collegiums erhalten keine Besoldung. Der erste Secretär bezieht eine jährliche Besoldung von 320 Frk., der zweite Secretär eine jährliche Besoldung von 180 Frk., und der Waibel ein Gehalt von 250 Frk. -- Dem Oberthierarzte (dessen Gehalt aus der Staatscassa bezahlt wird) hat das Sanitäts-Collegium ein Taggeld von 4 Frk. zu bezahlen, so oft er aus Auftrag desselben seinen Amtsverrichtungen obliegt.

§. 19.

Die Auslagen des Sanitäts-Collegiums, mit Ausnahme der Steuern, werden aus der Sanitäts-Policey-Cassa enthoben. Diese Cassa erhält von der Finanz-Commission die nöthigen Zuschüsse. Der Secretär führt über sie genaue Rechnung,

legt diese alljährlich dem Sanitäts-Collegium zur Prüfung und Ratification vor, und dieses überweist dieselbe zur Einsicht an die Commission des Innern, und durch diese an die Finanz-Commission.

§. 20.

Die Capitalien des Fonds von der Stempeltaxe der Gesundheitscheine und des Sanitäts-Steuerfonds besorgt der Präsident, das zweyte Mitglied des Kleinen Rathes und die beyden Mitglieder des Großen Rathes. Dem Secretär liegt die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und die Führung der Rechnungen ob, welche, nach erfolgter Ratification des Sanitäts-Collegiums, durch die Commission des Innern eingesehen und an die Finanz-Commission übergeben werden sollen. Der Fond von der Stempeltaxe der Gesundheitscheine und der Sanitäts-Steuerfond sind zur Unterstützung von durch Viehverlust Verunglückten, und zur Errichtung und Beförderung von Anstalten bestimmt, welche die Aufhülfe und Verbesserung der Viehzucht im Kantori zum Zwecke haben.

§. 21.

Das Sanitäts-Collegium versammelt sich ordentlicher Weise jeden Mittwoch Nachmittags, und überdieß, so oft es die Geschäfte erheischen. In dringenden Fällen wird dem sorgfältigen Ermessen

des Präsidiums überlassen, selbst zu verfügen, oder außerordentliche Versammlungen zu berufen. Auch ist das Sanitäts-Collegium befugt, untergeordnete Commissionen aus seinem Mittel zu ernennen, und mit erforderlicher Instruction zu versehen.

§. 22.

Die gegenwärtige revidirte Organisations-Ordnung wird dem Sanitäts-Collegium zur Vollziehung und Anwendung, und den Oberamtännern zu ihrer Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 15. May 1823, betreffend den Beitrag des Staats an die Befoldungsverbesserung der von der Collatur L. L. Stift abhängenden sechs Filialen.

Auf den, von der Obl. Finanz-Commission, mit Weisung vom 7. d. M. hinterbrachten Bericht, betreffend das unterm 24. April an die Regierung gelangte Schreiben der Pfl. und des Capitels E. E. Stift zum Großen Münster, womit dieselben anzeigen, daß, in Folge der neulich gesetzlich